

Gesuch um Kantonswechsel

Stand: 22.02.2019

Einzureichen bei: Migrationsamt, Ambassadorenhof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn

Kant. Ref.-Nr.: ZEMIS-Nr.:

Gesuchsteller/Gesuchstellerin

Name: Vorname:
(bei Ehefrauen auch Ledigenname)

Geburtsdatum: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit: Pass/ID-Nr.: gültig bis:

Bisherige Wohnadresse:

Strasse und Nr.:

PLZ und Wohnort:

Tel.-Nr.:

Dort wohnhaft seit:

E-Mail:

Zivilstand: ledig

verheiratet/eingetragene Partnerschaft, Trauungsdatum/-ort:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus (B oder C) des Ehegatten:

.....
 zusammenlebend

getrenntlebend seit: freiwillig gerichtlich

Wohnadresse des Ehegatten:

geschieden, von: seit:

verwitwet, von: seit:

Gemeinsame Kinder mit dem jetzigen Ehepartner (Name, Vorname, Geburtsdatum, Aufenthaltsort):

.....
.....
.....

Kinder aus einer anderen Ehe/Beziehung (Name, Vorname, Geburtsdatum, Aufenthaltsort):

.....
.....
.....

Frühere Ehepartner (Name, Vorname, Scheidungsdatum, Aufenthaltsort):

.....
.....
.....

Erwerbstätig als:

Arbeitgeber: seit:

Nicht erwerbstätig, Aufenthalt als:

Migrationsamt, Ambassadorenhof, Riedholzplatz 3, CH 4509 Solothurn

Telefon +41 (0)32 627 28 37 | migrationsamt@ddi.so.ch | misa.so.ch

- Wurden Sie/Ihr ausländischer Ehegatte/ Ihr/e eingetragene/r Partner/in strafrechtlich verurteilt oder ist ein Strafverfahren hängig? Nein Ja
Wenn ja: wo: wann: weshalb:
- Haben Sie Schulden? Nein Ja
- Wurden oder werden Sie oder Ihr Ehegatte/ Ihr/e eingetragene/r Partner/in von der Sozialhilfe unterstützt? Nein Ja
Wenn ja: wo: von/bis: Betrag (CHF):
- Ist in einem anderen Kanton ein Verfahren betreffend Nichtverlängerung/Widerruf der ausländerrechtlichen Bewilligung hängig? Nein Ja
Wenn ja: wo: weshalb:

Folgende Dokumente müssen dem Gesuch beigelegt werden

- Trennungs-/Scheidungsurteil (wenn getrenntlebend oder geschieden)
- Arbeitsbestätigung oder sonstiger Einkommensnachweis
- Betreibungsregisterauszug des bisherigen Wohnkantons
- Bestätigung des Sozialamtes des bisherigen Wohnkantons über den Bezug/Nicht-Bezug von Sozialhilfe (bei einem Bezug inkl. Angabe des Zeitraums und der Höhe)

Bemerkungen

Ausländerinnen und Ausländer sowie an Verfahren beteiligte Dritte sind gemäss Art. 90 lit. a und b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Insbesondere haben sie zutreffende und vollständige Angaben über die für die Regelung des Aufenthalts wesentlichen Tatsachen zu machen sowie die erforderlichen Beweismittel unverzüglich einzureichen oder sich darum zu bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen.

Die/der Unterzeichnende erklärt, sämtliche Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und nimmt zur Kenntnis, dass falsche Angaben oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen den Widerruf einer erteilten Bewilligung zur Folge haben kann (Art. 62 lit. a bzw. Art. 63 Abs. 1 lit. a AIG).

Mit seiner Unterschrift bevollmächtigt die/der Unterzeichnende die Behörden, Steuerdaten sowie Auskünfte bei anderen Behörden, welche eine Vollmacht benötigen, einzuholen.

.....

.....

Der Entscheid kann im Rahmen einer kostenpflichtigen Verfügung erlassen werden. Gemäss § 52 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) betragen die Kosten je nach Aufwand zwischen CHF 50.00 und CHF 1'000.00. Durch Ihre Mitwirkung können Sie die Kosten tief halten.